

Statuten



***Tambouren- und Pfeiferverein
Brigerbad***



I. Sinn und Zweck des Vereins

Art. 1 Tambouren- und Pfeiferverein Brigerbad nennt sich eine seit dem Jahre 1960 bestehende Vereinigung von Tambouren und Pfeifern mit dem Zwecke:

- a) seine Mitglieder durch regelmässige Übungen im Trommel- und Pfeifenspiel (Ahnenmusik) zu üben und zu fördern
- b) Mädchen und Knaben zu Tambouren und Pfeifern heranzubilden
- c) der Pflege kollegialer Gesinnung und freundschaftlicher Beziehungen

II. Mitgliedschaft

Art. 2 Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passivmitgliedern

Art. 3 Aktivmitglied kann werden, wer das technische Können im Trommel- oder Pfeifenspiel besitzt. Die Bedingungen und die Beurteilung über das technische Können befindet der technische Ausschuss (Art. 11).

Zusätzlich werden als Aktivmitglieder folgende Personen ohne technisches Können bei der Ausübung folgender Funktionen aufgenommen:

- Fähnrich (Art. 12)
- Spiessträger (Art. 13)
- Ehrendamen (Art. 13)

Mitglieder und Gönner, die sich um die Vereinsinteressen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können durch die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt) zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ferner wird 20 jährige Aktivmitgliedschaft mit der Ehrenmitgliedschaft belohnt.

Passivmitglied kann werden, wer dem Verein wohlwollend gesinnt ist.

Aufnahme

Art. 4 Aktivmitglied kann werden, wer die Voraussetzungen gemäss Artikel 3 erfüllt. Wer wünscht, als Passivmitglied aufgenommen zu werden, hat dem Vorstand 14 Tage vor der GV ein Gesuch zu Händen der GV zu stellen. Minderjährige haben das Einverständnis der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt einzuholen. Über die Aufnahme eines Aktiv-,

Passiv- oder Ehrenmitgliedes entscheidet die GV.

Austritt

Art. 5 Austrittsgesuche sind dem Vorstand schriftlich einzureichen und können erst berücksichtigt werden, wenn das betreffende Mitglied sämtliche Verpflichtungen dem Verein gegenüber erfüllt hat.

Ausschluss

Art. 6 Der Ausschluss eines Mitgliedes muss durch die GV erfolgen. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) nach gestelltem Austrittsgesuch innerhalb Monatsfrist seinen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) mit den Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist;
- c) durch sein Benehmen den Vereinsinteressen zuwiderhandelt
- d) den Versammlungen und Anlässen unentschuldigt fernbleibt

Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten des betreffenden Mitgliedes sowie sämtliche Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7 Alle Aktivmitglieder haben die Pflicht, an sämtlichen Vereinsanlässen gemäss Jahresprogramm teilzunehmen oder sich zu entschuldigen. Alle Ehren- und Passivmitglieder werden zu den jeweiligen Anlässen eingeladen, an den restlichen Anlässen dürfen diese den Verein begleiten. Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Statuten zu beachten und das Ansehen und die Ehre des Vereins hoch zu halten.

Art. 8 Der Jahresbeitrag der Aktiv- und Passivmitglieder wird von der GV bestimmt.

IV. Organisation

Generalversammlung (GV)

Art. 9 Die GV findet jährlich, in der Regel am zweiten Samstag im November statt. Der Vorstand lädt einen Monat zuvor unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden ein. Die Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Präsidenten vorliegen.

Vorstand

Art. 10 Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Materialverwalter
- Sektionsleiter

Er wird durch die GV gewählt oder bestätigt.

- a) Der Präsident beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Er vertritt den Verein nach aussen und zeichnet gemeinsam mit dem Aktuar oder Kassier alle wichtigen Schriftstücke und sorgt für pünktliche Erledigung der Vereinsgeschäfte. Am Schluss des Vereinsjahres verfasst er den Jahresbericht.
- b) Der Vizepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten und unterstützt denselben in seinen Obligationen.
- c) Der Kassier besorgt das Kassawesen des Vereins und ist für die ihm anvertrauten Gelder persönlich haftbar. Er hat an der GV über die Finanzlage des Vereins zu berichten sowie die Kassarechnung, geprüft durch die Revisoren, vorzulegen.

- d) Der Aktuar führt Protokoll über die Versammlungen.
- e) Der Materialverwalter führt ein Verzeichnis über sämtliches Vereinsmaterial. Einmal im Jahr kontrolliert er den Zustand des Materials. Stellt er Missbrauch oder unsachgemässe Behandlung fest, hat er das betreffende Mitglied zurechtzuweisen.
- f) Die Aufgaben des Spielleiters werden unter Art.11 geschildert.

Ordentliche Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Vorstandes, ausserordentliche Ausgaben der Zustimmung der GV.

Technischer Ausschuss

Art. 11 Der technische Ausschuss besteht aus Spielleiter, Vizespielleiter einem Pfeifer- und einem Tambourenleiter.

Der Spielleiter muss ein Vorstandsmitglied sein. Er erstellt einen Bericht über sämtliche Anlässe und Übungsbesuche.

Der Vizespielleiter ist sein Stellvertreter und unterstützt ihn in seinen Obliegenheiten.

Der technische Ausschuss wird von der GV gewählt bzw. bestätigt.

Fähnrich

Art. 12 Der Fähnrich trägt die Verantwortung für die Vereinsfahne und den Fahنشrank. Er wird durch die GV gewählt bzw. bestätigt.

Spiesträger & Ehrendamen

Art. 13 Die Spiesträger sind für die Spiesse verantwortlich. Die Ehrendamen sind für die Blumen verantwortlich. Bei entschuldigtem fernbleiben sorgen sie für einen geeigneten Ersatz. Spiesträger und Ehrendamen werden von der GV gewählt bzw. bestätigt.

V. Abstimmungen und Wahlen

Art. 14 Bei allen Abstimmungen und Wahlen sind die Aktivmitglieder stimmberechtigt. Ehren- und Passivmitglieder haben eine beratende Stimme.

Art. 15 Abstimmungen und Wahlen können offen stattfinden. Verlangt ein Aktivmitglied die geheime Abstimmung oder Wahl muss dieselbe stattfinden. Bei allen Abstimmungen und Wahlen ist die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten massgebend.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
Bei Ausgeglichenem Vorstandsentscheid hat der
Präsident den Stichentscheid.

VI. Revisoren

Art. 16 Die GV bestimmt zwei Rechnungsrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie kontrollieren die Kassaführung und haben ihr Ergebnis der GV mitzuteilen.

VII. Instrumente, Uniformen

Art. 17 Instrumente und Uniformen sind Eigentum des Vereins. Über die Ausleihe vom Vereinseigentum entscheidet der Vorstand.

Jedes Mitglied ist für das ihm anvertraute Vereinsinstrument haftbar. Nach Möglichkeit werden jedem Aktivmitglied ebenfalls eine Uniform und die notwendigen Utensilien (Fahne, Spiess) zur Verfügung gestellt.

Über die Abgabe der Uniform entscheidet der Vorstand.

VIII. Auszeichnungen

- Art. 18** Aktivmitglieder die an 75% und mehr aller Übungen und Auftritten teilnehmen, erhalten an der GV eine Auszeichnung.
Die Bedingungen für die Abgabe der Fronleichnamsmedaille sind in einem besonderen Reglement festgelegt.
Ab 30 Jahren Aktivmitgliedschaft erhält das Mitglied bei seinem Austritt aus dem Verein ein Präsent.

IX. Schlussbestimmungen

- Art. 19** Die Auflösung des Vereins kann nur unter Zustimmung aller Aktivmitglieder erfolgen. Das bei der Auflösung noch vorhandene Vereinsvermögen (Bargeld, Instrumente und Uniformen) muss nach Deckung sämtlicher Unkosten bei der Gemeindeverwaltung deponiert werden und soll einem eventuell später zu gründenden Verein zur Verfügung stehen.

Art. 20 Diese Statuten ersetzen diejenigen von 1980 und wurden genehmigt durch die GV von 2010 um sofort in Kraft zu treten. Im Übrigen gelten die Bestimmungen gemäss Art. 60 ff Zivilgesetzbuch.

Der Präsident:



Martig Manuel

Der Aktuar:



Imhof Mathias